

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert**

**Heiligenthal, Roman Friedrich**

**Heidelberg, 1909**

Sicherung der Landesverteidigung

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Bei Tagelohnarbeiten erhielten die Handwerker vielfach die Kost durch den Bauherrn, d. h. das Essen; den Wein mußten sie meist ganz oder teilweise bezahlen. In vielen Fällen finden wir daher in den Bauverträgen Festsetzungen über den «Weinkauf», über den Preis des Weines, der von dem Bauherrn abgegeben wurde. Auch die Richtfestbelohnung, der «Aufschlagwein», wurde oft schon im Verträge vereinbart.

## 5. Abschnitt: Die Bauordnung.

### Sicherung der Landesverteidigung.

Die Einwirkung des Staates auf das Bauwesen der Gemeinden und Privaten war im Bistum Speier bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nur gering. Sie tritt fast ausschließlich im Festungsbau hervor. Die Anlage von Befestigungen scheint ursprünglich an eine Erlaubnis des Reiches gebunden gewesen zu sein. Noch im 14. Jahrhundert war dieses kaiserliche Hoheitsrecht für Neuanlagen von Stadtbefestigungen in Kraft, Burgbauten konnte der Landesherr in dieser Zeit bereits selbständig ausführen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Kaiser auch in Fragen der Stadtbefestigung keinen Einfluß mehr. Dagegen wurde er oft als Schiedsrichter angerufen zur Abgrenzung neutraler Zonen zwischen den einzelnen Territorien, besonders zwischen reichsstädtischem und fürstlichem Gebiet. In diesen Grenzzonen durften von keiner Partei Festungswerke aufgeführt werden. Oft übte das Reich dieses Schiedsamt zwischen dem Bischof und der Stadt Speier aus; die neutrale Zone umfaßte hier 3 Meilen, ihre Ausdehnung auf das rechte Rheinufer war aber vielfach bestritten. Der Festungsbau im Bistum Speier war ferner durch das Geleitsrecht der Pfalz beschränkt; innerhalb eines gewissen Abstandes von der Geleitsstraße durften keine neuen Werke errichtet werden, an den alten beanspruchte der pfälzer Kurfürst das Öffnungsrecht.

In den Burgen des rechtsrheinischen Gebietes war der Bischof ausschließlicher Besitzer. Die Sorge für ihre Unterhaltung oblag den «Kellern» und Amtleuten. Auch über die Befestigungsanlagen der Städte übten diese ein gewisses Aufsichtsrecht aus, wie ein Erlaß Mathias von Rammungens beweist:

«Zum ersten, und vorderlichsten, das ein yglicher Amptmann solliche Schlosse und Stette, so Ime von unser Stieftwegen bevohlen sint, In guter acht habe».<sup>1</sup>

Außerdem konnte der Bischof durch den Schultheißen, der ihm durch Eid verpflichtet war, unmittelbar auf die Gemeindeverwaltung einwirken. Er hat diesen Einfluß besonders oft geltend gemacht, um die säumigen Städte zur Säuberung ihrer Festungsgräben anzuhalten.

Gesetze gegen die Bebauung des Schußfeldes finden wir bis zum 16. Jahrhundert nicht; sie waren in der Frühzeit bei der geringen Tragweite der Schußwaffen überflüssig. Außerdem waren die Vorstädte zumeist sehr leicht gebaut und konnten im Notfall durch Feuer rasch zerstört werden, um dem Angriff keine Deckung zu bieten. So geschah es z. B. bei der Belagerung der Stadt Speier durch Bischof Adolph, daß die Bürger ihre eigenen Häuser niederbrannten. In Bruchsal standen einzelne Häuser bis auf 10 Meter Entfernung am Stadtgraben; dies entsprach einer Entfernung von ungefähr 30 Meter vom Wehrgang der Mauer. Größere Gebäudegruppen mußten anscheinend in weiterem

<sup>1</sup> Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 1.

Abstand angelegt werden. Beim Bau der Festung Philippsburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts suchte man Gebäude außerhalb des Walles nach und nach zu entfernen, indem man für solche Bauten kein Holz mehr anwies. Dieser Erlaß der Stadtgemeinde Udenheim stellt den ersten Anfang eines Festungsrayongesetzes dar, welches im Laufe des 17. Jahrhunderts anscheinend noch weiter ausgedehnt wurde. Ebenfalls wohl aus militärischen Gründen übte der Bischof eine Aufsicht über die Rheinfähren aus, welche zu manchem Streit mit der Stadt Speier Anlaß gab. Er verbot an bestimmten Stellen die Anlage von Sommerdeichen, um die Landung bei Hochwasser zu erleichtern.

#### Wasserschutz.

Die Wassergesetze der Bischöfe von Speier umfassen die Reinhaltung der Brunnen, die Aufsicht über die fließenden Gewässer und deren Nutzung, schließlich noch die Maßregeln zum Schutze gegen das Wasser.

Verordnungen der ersten Art sind selten; denn die öffentliche Gesundheitspflege überließ der Staat fast völlig den Gemeinden; sanitäre Vorschriften, die in Privatverhältnisse, besonders in das private Bauwesen eingriffen, hat es wohl überhaupt nicht gegeben. Die Obrigkeit beschränkte sich darauf, in besonders dringenden Fällen, wenn die Wohlfahrt des ganzen Landes bedroht schien, einzugreifen. Bei dem Ausbruch von Epidemien, wie im 14. Jahrhundert oder zu Ende des Dreißigjährigen Krieges, befahl man, die Gräben und Brunnen in guten Stand zu setzen. Doch diese Maßregeln kamen oft zu spät, und ihre Ausführung wurde selten richtig überwacht, so daß mehrere Male furchtbare Seuchen den Bruhrain heimsuchten.

Zahlreicher sind die Erlasse, welche die Nutzung der fließenden Gewässer zu regeln suchten. Die Flüsse des Bruhrains dienten der Floßfahrt, der Wiesenwässerung und dem Betriebe gewerblicher Anlagen, und es war keine geringe Aufgabe der Gesetzgebung, hier den sich vielfach widersprechenden Staats-, Gemeinde- und Privatinteressen gerecht zu werden.

Die Floßfahrt wurde auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, um die Mühlen nicht lange brach zu legen. Die Entschädigung der Müller fiel den Nutznießern der Flößerei zu.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung der Wässerung. Die alten, zwischen den einzelnen Gemeinden bestehenden Wässerungsordnungen wurden durch jede Neuanlage in Frage gestellt; höchst ungern gab daher der Staat die Einrichtung neuer Stauwerke zu. Die Stauhöhe wurde dabei immer so festgesetzt, daß die oberhalb liegenden Kraftwerke, wenn möglich, überhaupt nicht beeinträchtigt wurden, die unterhalb befindlichen stets noch so viel Wasser bekamen, daß sie den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten konnten. So wurde im Jahre 1494 der Gemeinde Ubstadt das Recht verliehen, eine Wasserstube zu bauen unter der Bedingung, daß die Mühle daselbst nicht geschädigt werde; der Wässerungsvertrag der Saalbachgemeinden bestimmte, daß der «Keller» zu Altenburg (Karlsdorf) jederzeit soviel Wasser durchlaufen lassen müsse, daß man zu Udenheim (Philippsburg) mit einem Rade mahlen könne.

An Kraftwerken bestanden im 16. Jahrhundert im Bruhrain Fruchtmühlen, Ölmühlen, Walkmühlen, Pulvermühlen und Eisenhämmer. Ihre Anlage wurde im 16. Jahrhundert nur noch auf Widerruf gestattet. Die letzten Gründungen dieser Art zu Bruchsal waren eine Walkmühle am Krottbach, die 1488 genehmigt wurde, eine Pulvermühle, welche um das Jahr 1530, und eine Ölmühle, die 1569 entstanden.